

## Behördliche Zuständigkeit für Pflegekinder, welche volljährig werden

### A. Fürsorgerechtliche Zuständigkeit

(vgl. Rundschreiben des Kant. Fürsorgeamtes von März 2008)

Gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG hat das unmündige Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz, wo es zusammen mit seinen Eltern oder einem Elternteil vor der Fremdplatzierung gewohnt hat. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das Kind zu einem Sonderzweck (z.B. Ausbildung) weiterhin am Ort der Fremdplatzierung bleiben muss. Ist dies zu bejahen, bleibt der ursprüngliche Unterstützungswohnsitz über die Volljährigkeit hinaus bestehen, bis ein Aufenthalt zu Sonderzwecken nicht mehr notwendig ist.

Anders ist dagegen zu entscheiden, wenn nach Erreichen der Mündigkeit keine behördliche oder vormundschaftliche Massnahme mehr notwendig ist und auch kein Sonderzweck ein Verbleiben am bisherigen Wohnort erfordert. In diesen Fällen gilt, was Werner Thomet im Kommentar zum ZUG festhält: Der Aufenthalt eines Erwachsenen in einer Pflegefamilie ohne behördliche oder vormundschaftliche Anordnung und mit der Absicht dauernden Verbleibens kann den Wohnsitz am Pflegeort gemäss Art. 4 ZUG begründen (vgl. Werner Thomet, Kommentar zum ZUG, Rz 112, S. 77).

Behandlung dieser Fälle unter dem Aspekt des Pflegevertrages:

Es ist zu empfehlen, in den Pflegevertrag die Klausel aufzunehmen, wonach das Pflegeverhältnis längstens bis zu Erreichung der Volljährigkeit gilt<sup>1</sup>. Danach ist es zwischenzeitlich einem volljährigen Kind anheim gestellt, eine vertragliche Vereinbarung mit seinen Pflegeeltern im Sinne eines Untermietvertrages auszuhandeln.

### B. Zuständigkeit zur Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen

Grundsätzlich fallen Kindesschutzmassnahmen, insbesondere auch ein Obhutsentzug mit Fremdplatzierung des Kindes, mit Eintritt der Mündigkeit desselben von Gesetzes wegen dahin (analog Art. 431 ZGB). Allein das Erlangen der Volljährigkeit ändert allerdings an der faktischen Situation des oder der bereits während der Unmündigkeit in einer Pflegefamilie platzierten jungen Erwachsenen nichts. Ebenso wie mündig gewordene Kinder in der Regel während einer gewissen Zeit der Mündigkeit weiterhin im Eltern-

<sup>1</sup> Der aktuelle Muster-Pflegevertrag des DJS entspricht diesen Vorgaben.

haus verbleiben und dort Unterstützung erhalten, bis sie in der Lage sind, ein eigenverantwortliches Leben zu führen, wird auch ein Pflegekind die Pflegefamilie in der Regel nicht am 18. Geburtstag als künftig eigenverantwortliche Person verlassen. Insbesondere dann, wenn schon während der Unmündigkeit Kinderschutzmassnahmen zur Unterstützung des oder der Jugendlichen erforderlich waren, hat die zum Zeitpunkt der Unmündigkeit zuständige Vormundschaftsbehörde rechtzeitig vor Eintritt der Mündigkeit zu prüfen, ob die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen erforderlich ist, bis der oder die junge Erwachsenen in der Lage ist, ein eigenverantwortliches Leben zu führen. Dabei sind das vor der Mündigkeit stehende Pflegekind sowie die Pflegeeltern selbstverständlich in die entsprechenden Überlegungen der Behörde einzubeziehen bzw. anzuhören. Erweisen sich entsprechende Erwachsenenschutz-Massnahmen auf Grund der gegebenen Umstände – insbesondere unter Berücksichtigung der früheren Belastung, die zu einem Pflegeverhältnis geführt hat – als notwendig, ist das Verfahren rechtzeitig einzuleiten, damit die Massnahmen unmittelbar nach erlangter Mündigkeit vollziehbar sind und keine Betreuungslücke entsteht. Die rechtskräftig angeordneten Massnahmen können sodann an die neu zuständige Behörde am Wohnsitz der betreffenden Person übertragen werden.